jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/7/2 2Ob500/52 (2Ob501/52)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1952

Norm

AktG §92

Rechtssatz

Die Bestellung eines Subkommitees (Personalausschusses) des Aufsichtsrates, bestehend aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem seiner Stellvertreter ist durch § 92 AktG gedeckt. Diesem Personalausschuß kann die Festlegung der Jahresremuneration und die Bewilligung und Passierung sogenannter Vertrauensspesen übertragen werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 500/52
  Entscheidungstext OGH 02.07.1952 2 Ob 500/52
  Veröff: SZ 25/187

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0049279

Dokumentnummer

JJR_19520702_OGH0002_0020OB00500_5200000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at